

# *Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung*

*der Universität der Bundeswehr München  
(ImmExmO)*

*Oktober 2024*

*der Bundeswehr*  
*Universität*  *München*



Immatrikulations- und  
Exmatrikulationsordnung  
der  
Universität der Bundeswehr München  
(ImmExmO)

vom 5. November 2024

Auf Grund von Art. 108 Abs. 1 und 4, Art. 87 und 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 13. August 2020 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung:

### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1 Immatrikulation, Exmatrikulation und Mitgliedschaft	4
§ 2 Immatrikulationsvoraussetzung	4
§ 3 Verfahren, Trimestereinteilung	5
§ 4 Vorläufige Immatrikulation, bedingte Immatrikulation	5
§ 5 Beurlaubung	6
§ 6 Exmatrikulation	6
<b>B Besondere Vorschriften</b>	
§ 7 Immatrikulation im Rahmen der Berufsförderung	7
§ 8 Immatrikulation von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind	7
§ 9 Immatrikulation im Rahmen eines Promotionsverfahrens	8
<b>C Vorschriften für die Immatrikulation weiterer Personen und Schülerinnen und Schüler, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und UniBw M besondere Begabungen aufweisen</b>	
§ 10 Weitere Personen	8
§ 11 Schülerinnen und Schüler, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und UniBw M besondere Begabungen aufweisen	8
<b>D Schlussbestimmung</b>	
§ 12 In-Kraft-Treten	9
Anlage Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	10

## **A** **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1** **Immatrikulation, Exmatrikulation und Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Für die Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden in die Studiengänge und die Modulstudien sowie weitere sonstige Studien an der UniBw M finden gemäß Art. 108 Abs. 4 BayHIG die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes Anwendung, soweit nach Art. 108 Abs. 1 BayHIG diese für nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen der staatlichen Anerkennung entsprechend gelten. <sup>2</sup>Diese Bestimmungen werden ergänzt durch die Prüfungsordnungen der UniBw M und die nachfolgenden Regelungen. <sup>3</sup>Für die Studierenden in den Studiengängen, Modulstudien und sonstigen Studien des Weiterbildungsinstituts CASC gelten zusätzlich die Bestimmungen von CASC. <sup>4</sup>Für die Studierenden im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen (Austauschstudierende) gelten zusätzlich und vorrangig die Regelungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung. <sup>5</sup>Für die Studierenden im Rahmen von Kooperations- und Studienverträgen gelten zusätzlich die Regelungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden werden durch die Immatrikulation Mitglieder der UniBw M. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

### **§ 2** **Immatrikulationsvoraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation an der UniBw M ist der Nachweis der nach dem Bayerischen Landesrecht für ein Studium an einer Hochschule mit universitären Studiengängen und HAW-Studiengängen sowie der nach den einschlägigen Prüfungsordnungen erforderlichen qualifikationsrechtlichen Voraussetzungen.

(2) Zusätzlich gelten für die Angehörigen des Geschäftsbereichs des BMVg die dienst- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Immatrikulation.

(3) Angehörige des Geschäftsbereichs des BMVg, die zu einem Studium an die UniBw M versetzt worden sind, werden für den festgelegten Studiengang immatrikuliert, wenn

1. eine Versetzungsverfügung,
2. die studiengangsspezifischen Voraussetzungen sowie
3. kein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG, wie insbesondere das endgültige Nicht-Bestehen einer Prüfung des angestrebten Studiengangs

vorliegen.

### **§ 3**

#### **Verfahren, Trimestereinteilung**

(1) <sup>1</sup>Immatrikulation und Exmatrikulation erfolgen durch das Prüfungsamt der UniBw M. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag an das Prüfungsamt, das die vorzulegenden Nachweise bekannt gibt; im Antragsformular sind die anzugebenden Daten in entsprechender Anwendung von Art. 87 Abs. 2 BayHIG benannt, es enthält eine datenschutzrechtliche Belehrung. <sup>3</sup>Zeitpunkt der Immatrikulation ist grundsätzlich der Beginn des Studiums.

(2) Nach erfolgter Immatrikulation erhalten die Studierenden die Zugriffsrechte auf das Studierendenportal, mit welchem der Studierendenausweis beantragt und die Immatrikulationsbescheinigung erstellt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Universität im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten. <sup>3</sup>Bei Soldatinnen und Soldaten ist dies nur im Einvernehmen mit dem BMVg möglich.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden werden vom Prüfungsamt zu Beginn eines jeden Trimesters zum Weiterstudium rückgemeldet, es sei denn, es liegen Exmatrikulationsgründe nach § 6 Abs. 1 vor. <sup>2</sup>Die Trimester gliedern sich wie folgt:

- das Herbsttrimester beginnt am 1. Oktober und endet am 31. Dezember,
- das Wintertrimester beginnt am 1. Januar und endet am 31. März,
- das Frühjahrtrimester beginnt am 1. April und endet am 30. September.

### **§ 4**

#### **Vorläufige Immatrikulation, bedingte Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Unter dem Vorbehalt des Widerrufs wird vorläufig immatrikuliert, wer zum Studienbeginn den Nachweis der Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht erbringen kann. <sup>2</sup>Mit der vorläufigen Immatrikulation ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die fehlenden Nachweise zu erbringen sind.

(2) Werden die Immatrikulationsvoraussetzungen nach Studienbeginn innerhalb der nach Absatz 1 Satz 2 festzusetzenden Frist nachgewiesen, werden die Studierenden endgültig immatrikuliert.

(3) <sup>1</sup>Kann der Nachweis der Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, wird die vorläufige Immatrikulation widerrufen. <sup>2</sup>Aus der vorläufigen Immatrikulation erwachsen keine weiteren Rechte.

(4) <sup>1</sup>Probestudierende nach der Satzung zur Regelung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige werden für die Zeit des Probestudiums in den entsprechenden Studiengang immatrikuliert; die Immatrikulation endet mit Ablauf des Trimesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation). <sup>2</sup>Bei Bestehen des Probestudiums erfolgt die endgültige Immatrikulation.

## **§ 5 Beurlaubung**

(1) Die Beurlaubung von Studierenden vom Studium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission aus folgenden Gründen, die schriftlich darzulegen sind, möglich:

- durch Attest nachgewiesene längere Krankheit, wenn die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
- bei Gewährung von Sonderurlaub nach der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung (SUV) durch die hierfür zuständige Personal bearbeitende Dienststelle,
- Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG),
- Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG),
- Inanspruchnahme von Pflegezeit entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG),
- vom Bundesministerium der Verteidigung aus dienstlichen Gründen genehmigter Aufenthalt an einer anderen Hochschule oder Ausbildungseinrichtung, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium an der UniBw M steht,
- in besonders begründeten Härtefällen, sofern sie ein ordnungsgemäßes Studium über einen längeren Zeitraum verhindern, welcher zeitlich mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit des Trimesters beträgt.

(2) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung bleiben die Studierenden Mitglieder der UniBw M. <sup>2</sup>Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der UniBw M nicht abgelegt werden; dies gilt nicht in den in Abs. 1 3. bis 5. Spiegelstrich genannten Fällen. <sup>3</sup>Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. <sup>4</sup>Sie sind berechtigt, Universitätseinrichtungen zu benutzen, soweit nicht dadurch die Interessen und Rechte anderer beeinträchtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Durch die Zeit der Beurlaubung verlängert sich die nach der einschlägigen Prüfungsordnung zulässige Höchststudiendauer. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission entscheidet nach Beendigung der Beurlaubung über einen gegebenenfalls individuellen Studien- und Prüfungsverlauf.

## **§ 6 Exmatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

- der Studiengang mit Erfolg bestanden wurde,
- ein Wechsel des Studienganges erfolgt ist,
- sie dies beantragen und dem Antrag durch den Dienstherrn/Vertragspartner stattgegeben wurde,
- der Studiengang endgültig nicht bestanden wurde,
- sie infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzen,
- eine vorläufige Dienstenthebung (§ 126 Abs. 1 WDO, § 38 Abs. 1 BDG) erfolgt ist,
- das Dienstverhältnis als Soldatin bzw. Soldat geendet hat,
- die Beendigung des Studiums durch den Dienstherrn/Vertragspartner verfügt wurde oder

- in Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 4 entsprechende Bestimmungen in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung fehlen und zwölf Monate abgelaufen sind.

<sup>2</sup>Im Übrigen gilt Art. 94 Abs. 1-3 BayHIG entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation wird durch das Prüfungsamt vollzogen. <sup>2</sup>Der Studierendenausweis verliert mit der Exmatrikulation seine Gültigkeit und wird durch das Rechenzentrum eingezogen.

## **B Besondere Vorschriften**

### **§ 7 Immatrikulation im Rahmen der Berufsförderung**

<sup>1</sup>In die Studiengänge, Modulstudien und sonstigen Studien der UniBw M können Soldatinnen und Soldaten sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) im Rahmen der Berufsförderung einen Anspruch auf Fachausbildung haben, unter Vorlage des Bescheides über die Bewilligung einer Fachausbildung bei Vorliegen der übrigen immatrikulationsrechtlichen Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 im Einzelfall immatrikuliert werden. <sup>2</sup>Eine befürwortende Stellungnahme der jeweiligen Fakultät und die Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der UniBw M ist vorzulegen, sofern es sich nicht um einen Studiengang, ein Modulstudium oder sonstige Studien des Weiterbildungsinstituts CASC handelt. <sup>3</sup>Für die Studiengänge, Modulstudien und sonstigen Studien des Weiterbildungsinstituts CASC gelten die Bestimmungen von CASC.

### **§ 8 Immatrikulation von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind**

(1) Das Studium von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt insbesondere im Rahmen von Ausbildungsprogrammen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder das Auswärtige Amt mit anderen Staaten vereinbart.

(2) <sup>1</sup>Als Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation können im Ausland erworbene Qualifikationen vorgelegt werden, die als der nach deutschem Recht erforderlichen Qualifikation für das gewählte Studium gleichwertig anerkannt sind. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei der Immatrikulation sind die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. <sup>2</sup>Diese müssen dem SLP 3332 bzw. dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

## § 9

### Immatrikulation im Rahmen eines Promotionsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Promovierende können, nachdem sie in die Promotionsliste der zuständigen Fakultät eingetragen wurden, beantragen, für einen von ihnen anzugebenden Studiengang der zuständigen promotionsführenden Fakultät immatrikuliert zu werden, außer wenn sie in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis bei der UniBw M stehen oder sonst einer hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen; diesbezüglich ist zu Beginn jeden Studienjahres eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist der Eintrag in die Promotionsliste nicht erforderlich, wenn die Promovierenden sich nur für eine begrenzte Zeit an der UniBw M befinden und keinen Abschluss der UniBw M anstreben.

(2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch acht Jahre nach der Immatrikulation. <sup>2</sup>Die Rechte der Promovierenden aus der einschlägigen Promotionsordnung bleiben durch die Im- und Exmatrikulation unberührt.

## C

### Vorschriften für die Immatrikulation weiterer Personen und Schülerinnen und Schüler, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und UniBw M besondere Begabungen aufweisen

## § 10

### Weitere Personen

<sup>1</sup>Die UniBw M kann im Einzelfall weitere Personen wie insbesondere Erasmusstudierende und Gaststudierende zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikulieren. <sup>2</sup>Die Teilnahme an Prüfungen ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für die Erasmusstudierenden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Immatrikulation nach dieser Vorschrift ist unter Angabe der jeweiligen Vorlesungen vorbehaltlich Satz 5 über die entsprechende Fakultät zu stellen; es gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt nach Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der UniBw M für jeweils ein Trimester. <sup>5</sup>Der Antrag auf Immatrikulation der Erasmusstudierenden ist über das Auslandsbüro an das Prüfungsamt zu stellen; es gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz.

## § 11

### Schülerinnen und Schüler, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und UniBw M besondere Begabungen aufweisen

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schülern, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und UniBw M besondere Begabungen aufweisen, kann gemäß Art. 77 Abs. 7 BayHIG im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (Frühstudium) und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. <sup>3</sup>Über die erbrachten Leistungen wird ein Nachweis durch das Prüfungsamt erstellt. <sup>4</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Angabe des Studiengangs, in dem die jeweiligen Lehrveranstaltungen belegt werden, an das Prüfungsamt zu stellen; im Antragsformular sind die anzugebenden Daten in entsprechender Anwendung von Art. 87 Abs. 2 BayHIG, ausgenommen Nr. 6 bis 14, benannt; es enthält eine datenschutzrechtliche Belehrung.

**D**  
**Schlussbestimmung**

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung vom 28. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senates der Universität der Bundeswehr München vom 26. Juni 2024 und vom 8. August 2024, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az. L.2-H2416.1/3/3 vom 27. August 2024 und der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz. 38-01-06 vom 15. Oktober 2024.

Neubiberg, den 5. November 2024

Universität der Bundeswehr München  
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA  
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 5. November 2024 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. November 2024 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. November 2024.

---

<b>Anlage:</b>	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BDG	Bundesdisziplinargesetz
bzw.	beziehungsweise
CASC	Campus Advanced Studies Center
HAW	Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften
ImmExmO	Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der Universität der Bundeswehr München
MuSchG	Mutterschutzgesetz
Nr.	Nummer
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
SUV	Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
WDO	Wehrdisziplinarordnung